

**Satzung  
über ein besonderes Vorkaufsrecht  
für ein Gebiet südlich Oberlöricker Straße**

**vom 07.07.2021**

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 01.07.2021 aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

**§ 1**

Der Stadt Düsseldorf steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an den Grundstücken zu.

**§ 2**

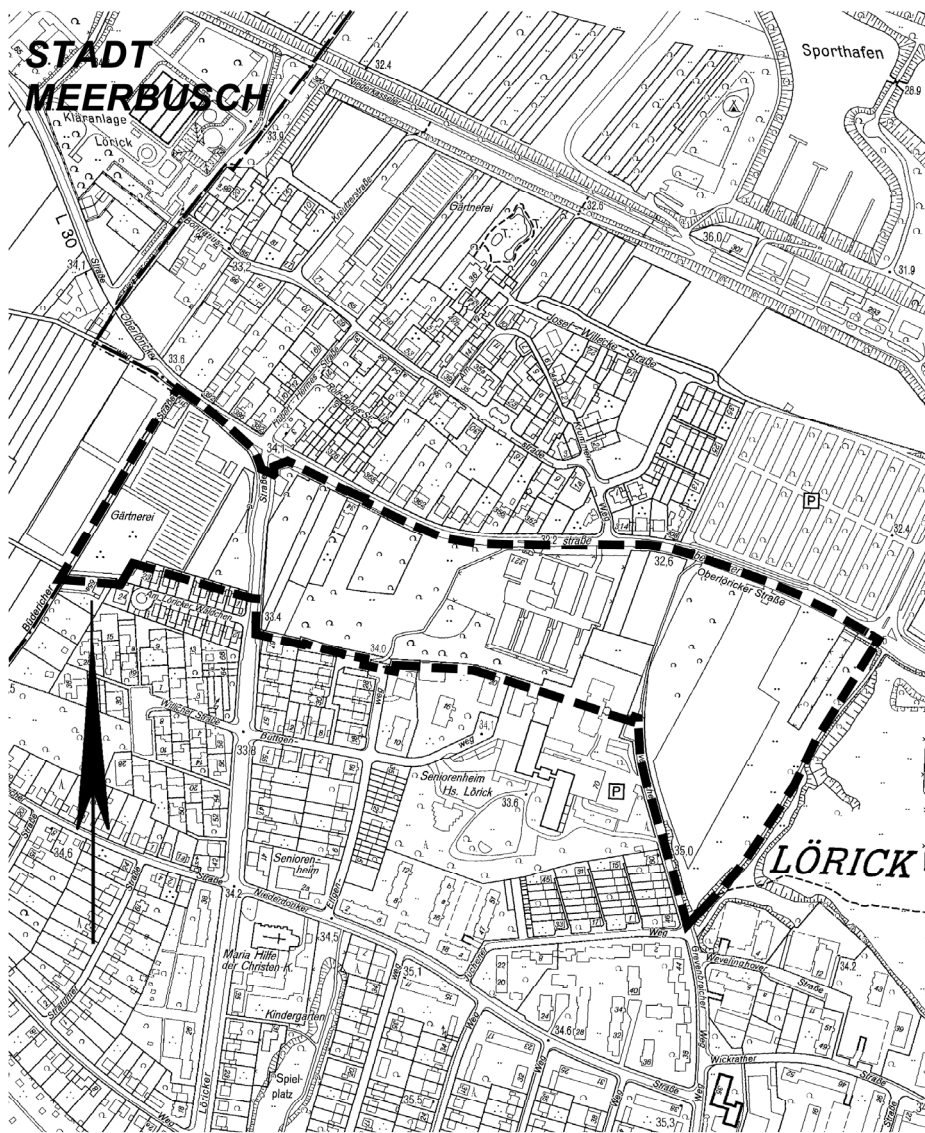
Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst ein Gebiet südlich der Oberlöricker Straße, östlich der Budericher Straße, nördlich der über die Straße Am Löricker Wäldchen erschlossenen Grundstücksflächen, nördlich der Flurstücke Gemarkung Heerdt Flur 3 Nr. 433, 491, 502, 292, 361, 317, 384, einschließlich der nördlichen Teilfläche des Flurstückes Gemarkung Heerdt Flur 3 Nr. 534, nordöstlich des Grevenbroicher Weges und westlich des Flurstückes Gemarkung Heerdt Flur 3 Nr. 579 (Fußweg zwischen der Kreuzung Jüchener Weg/Grevenbroicher Weg und der Einmündung Niederkasseler Deich auf die Oberlöricker Straße).

Maßgebend ist der im Plan Nr.04/029 zeichnerisch dargestellte Geltungsbereich.

Der Plan Nr. 04/029 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die von Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 01.07.2021 beschlossene Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die v. g. Satzung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
  
2. Hat die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausgeübt und sind einem Dritten dadurch Vermögensnachteile entstanden, hat sie dafür Entschädigung zu leisten, soweit dem Dritten ein vertragliches Recht zum Erwerb des Grundstücks zustand, bevor ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzbuches oder solcher landesrechtlicher Vorschriften, die durch § 186 des Bundesbaugesetzes aufgehoben worden sind, begründet worden ist (§ 28 Abs 6 Satz 1 BauGB).

Düsseldorf, 07.07.2021  
61/12-VKR-04/029

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister